

SATZUNG



Bundesverband

Deutscher Salers -Züchter und -halter e.V.

BVS

Satzung

Bundesverband Deutscher Salers-Züchter und -halter e. V.

(BVS)

§1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Bundesverband Deutscher Salers- Züchter und -halter e. V.".

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Marienmünster, Kreis Höxter.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§2

Zweck, Aufgaben

Der Verein ist zuständig für die Betreuung und züchterische Beratung der deutschen Salerszüchter und -halter.

Der Verein setzt sich für die Förderung und Ausbreitung der Salerszucht in Deutschland ein.

Dem Verein obliegt die Abhaltung und Durchführung züchterischer Veranstaltungen (Schauen und Erfahrungsaustausch) für die Rasse Salers in der Bundesrepublik.

Der Verein ist eine Interessenvertretung der Salerszüchter und -halter und er arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben eng mit den jeweiligen Landesverbänden und dem Bundesverband der Deutschen Fleischrinderzüchter und -halter (BDF) zusammen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des BVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz ist möglich.

§3

Verbandsmitgliedschaft

- Der BVS - ordentliche Mitglieder
hat - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können sein

- natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

sofern in ihrem Betrieb Rinder der Rasse Salers gezüchtet oder gehalten werden und sie Mitglied des jeweils zuständigen Landesverbandes sind.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung.

(2) Außerordentliche Mitglieder können sein

- natürliche Personen
- Personengesellschaften des Handelsrechts
- juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

sofern sie, ohne selbst Salerszüchter oder -halter zu sein, sich der Züchtung der Rasse Salers verschrieben haben.

Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

(3) Ehrenmitglieder

können natürliche Personen sein, die sich um die Salerszucht hervorragende Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und eine beratende Stimme und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch

- Kündigung
- Tod
- Auflösung bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften
- Ausschluss.

(1) Kündigung

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden bei Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist.

(2) Tod

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über und endet mit

dem Schluss eines Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(3) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss eines Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam wird.

(4) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem jeweils zuständigen Landesverband hat den Ausschluss aus dem Bundesverband der Salers-Züchter und -halter e. V. zur Folge.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder trotz Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Für den Ausschluss aus dem BVS ist der Vorstand zuständig.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 1 Monat an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt dann

endgültig über den Ausschluss. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen bis zum Ausscheiden nachzukommen.

Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und zu besuchen;
- bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen
- die Satzung einzuhalten
- die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen
- konsequent im Sinne des Vereins die Interessen und Ziele des BVS zu handeln
- die vom Vorstand festgesetzten und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten

§7

Finanzierung

Zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Zwecke werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Organe

Organe des Bundesverbandes der Salerszüchter und -halter sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Ein Mitglied kann Halter sein. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt für den Verein. Die Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Geschäftsführung des Vereins.

Er ist insbesondere verpflichtet

- einen Geschäftsführer zu bestellen
- für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
- die Beiträge der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
- für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen
- der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen

(3) Der Vorstand ist bei seinen Maßnahmen an die Satzung gebunden und über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich einzuladen sind. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter der Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren beiden Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(4) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 11

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Sie haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des BVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 14

Entschädigung der Tätigkeit

Der Vorstand übt das Amt ehrenamtlich aus.

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand eine Entschädigung, z. B. Fahrtkosten, festsetzen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.10.2025 verabschiedet.

(Päwesin, 04.10.2025)